

# 24-Stunden-Betreuung für Betagte

## Unverzichtbar, aber vom Gesetzgeber bisher wenig beachtet

Können gebrechliche oder demente ältere Menschen nicht von Angehörigen betreut werden, besteht für sie die Möglichkeit, in ein Heim einzutreten oder sich in ihren eigenen vier Wänden von einer aussenstehenden Person betreuen zu lassen. Diese Betreuung zuhause wird durch das Betreuungs- und Pflegegeld mitfinanziert. Es kann für Leistungen der Familienhilfe Liechtenstein oder einer privaten Agentur eingesetzt werden. Betagte können sich auch durch eine Agentur Arbeitskräfte vermitteln lassen, selber rekrutieren oder mit einem Familienmitglied einen Vertrag über die Betreuung schliessen.

Die von Linda Märk-Rohrer und Patricia Schiess am Liechtenstein-Institut verfasste Studie „24-Stunden-Betreuung durch Care-Migrantinnen und -Migranten in Liechtenstein“ konzentriert sich auf die Fälle, in denen zwei Betreuungspersonen abwechselnd bei der betreuten Person wohnen und danach wieder für ein paar Wochen in ihre Heimat zurückkehren. Abgesehen davon, dass es sich grösstenteils um Frauen aus Osteuropa handelt, ist wenig bekannt. Es gibt keine Statistiken, wie viele Care-Migrantinnen und -Migranten in Privathaushalten angestellt sind, was

sie verdienen oder welche Ausbildung sie mitbringen. Auch ist nicht bekannt, ob sie Kinder oder pflegebedürftige Eltern in der Heimat zurücklassen. Unbestritten ist hingegen, dass es sich bei der Betreuung hochbetagter Menschen um eine physisch und psychisch anstrengende Arbeit handelt und die Betreuungskräfte im Haushalt der betreuten Person lange Präsenzzeiten haben.

Oft hört man, die 24-Stunden-Betreuung sei nicht geregelt. Dem ist nicht so, im Gegenteil. Auf kaum eine andere Beschäftigung finden so viele Gesetze Anwendung: das ABGB, dessen arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus dem Schweizer Obligationenrecht stammen, das Arbeiterschutzgesetz von 1945, der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen von 1997 sowie verschiedene EU-Richtlinien und -Verordnungen – aber nicht das Arbeitsgesetz von 1966. Die Studie analysiert das Zusammenwirken der Gesetzesbestimmungen. Sie zeigt, dass erstaunlich viele Fragen bezüglich Arbeitnehmenden, die sich eine Stelle teilen sowie vom Arbeitgeber Kost und Logis erhalten, noch nicht geklärt sind. An einer befriedigenden Antwort fehlt es auch bezüglich des nächtlichen Bereitschaftsdienstes.

Der Schweizer Bundesrat erliess 2010 den Normalarbeitsvertrag

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Er statuiert in der ganzen Schweiz zwingend zu respektierende Mindestlöhne für Hausangestellte, die Betagte, Kinder und Kranke in der Alltagsbewältigung unterstützen und/oder bei Privaten putzen, waschen etc. Zusätzlich haben die Kantone ihre Normalarbeitsverträge für Arbeitnehmende in Privathaushalten mit Vorschriften für die 24-Stunden-Betreuung ergänzt (z.B. Entschädigung des Bereitschaftsdienstes, Internetzugang, Bezahlung der Anreise aus dem Ausland).

All dies lässt der liechtensteinische Normalarbeitsvertrag von 1997 ausser Betracht. Er geht nicht auf Situationen ein, in denen ein betagter Mensch rund um die Uhr Unterstützung braucht. Dazu kommt, dass das Arbeitsgesetz von 1966 – wie bereits gesagt – auf Hausangestellte nicht anwendbar ist. Privat angestellte Betagten- und Kinderbetreue-

rinnen und -betreuer, aber auch Reinigungskräfte, können sich deshalb nicht auf die im Arbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen zu Höchst Arbeitszeit, Nachtarbeit und Gesundheitsschutz berufen. Hausangestellte stellen die einzige Beschäftigtenkategorie dar, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt ist. Gleichzeitig steigt ihre Anzahl seit Jahren. Weil die Zahl der hochbetagten Menschen in Liechtenstein wächst, wird wohl auch die Nachfrage nach 24-Stunden-Betreuerinnen und -Betreuern weiter steigen. Umso mehr ist Liechtenstein in der Pflicht, für ihre Arbeitsverhältnisse eine angemessene Regelung zu treffen.



**PROF. DR. IUR.  
PATRICIA SCHIESS**

Forschungsleiterin Recht am  
Liechtenstein-Institut

GASTKOMMENTAR